

Coronaschutzmaßnahmen im Budde-Haus

gültig ab 14.01.2022

- 1. Gültigkeit der Coronaschutzmaßnahmen**
- 2. Zugang mit 2G-plus-Nachweis**
- 3. Abstandregelung, Maskenpflicht, Kontaktnachverfolgung**
- 4. Personenkapazität in den Veranstaltungsräumen**

Für die Nutzung der Einrichtungen des Budde-Hauses gelten unter den Maßgaben **der Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. Januar 2022*** neben den üblichen Hygieneregeln (Symptomfreiheit, Händedesinfektion, regelmäßige Raumlüftung) bis auf weiteres folgende Regelungen:

1. Gültigkeit der Coronaschutzmaßnahmen

Diese Coronaschutzmaßnahmen gelten bei einer

- > 7 Tage-Inzidenz unter 1500
- > Krankenhausauslastung auf der Normalstation unter belegten 1300 Betten
- > Krankenhausauslastung auf der Intensivstation unter belegten 420 Betten

Steigt einer dieser Werte an drei aufeinanderfolgenden Tagen, muss das Budde-Haus am übernächsten Tag (3+2 Regelung) schließen. (siehe auch § 21a, Pkt. 1, aktuelle *Sächsische Corona-Notfall-Verordnung)

2. Zugang mit 2G-plus-Nachweis

Teilnehmer*innen/Besucher*innen und Kursleiter*innen müssen einen 2G-Nachweis (genesen und/oder vollständig geimpft**) und einen aktuellen negativen Coronatest (nicht älter als 24 Stunden, offizielles Testdokument) vorweisen. Die jeweiligen Anbieter der Nutzungen (Veranstalter) sind für **die Einhaltung und die Kontrolle der 2G-plus-Nachweise** verantwortlich.

Von einem **2G-plus-Nachweis** ausgenommen sind:

- > Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- > Schüler*innen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die in der Schule getestet werden

Von einem **Testnachweis** ausgenommen sind unter anderem:

- > Personen, die dreifach geimpft sind
- > Personen, die zweifach geimpft sind und zusätzlich über einen Genesenennachweis verfügen

Bitte beachten Sie zu den Ausnahmen des Testnachweise auch das Dokument in der Anlage "Wegfall Testpflicht"

** Eine Person **gilt als "vollständig geimpft"** mit

- > zwei Impfungen und einer Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (mdt. 14 Tage zurückliegend)
- > zwei Impfungen und einem Genesensnachweis (mdt. 28 Tage zurückliegend)
- > einer Impfung mit "Johnson und Johnson" und einer Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (mdt. 14 Tage zurückliegend)
- > einer Impfung mit "Johnson und Johnson" und einem Genesensnachweis (mdt. 28 Tage zurückliegend)
- > einer Erst- oder Zweitimpfung (mdt. 14 Tage zurückliegen und nicht älter als drei Monate)

(siehe <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>? > unter: Wie weise ich nach, dass ich vollständig geimpft bin?)

3. Abstandregelung, Maskenpflicht, Kontaktnachverfolgung

a) Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Meter ist bei jeder Nutzungsart so weit wie möglich zu wahren. (siehe auch § 4, Pkt. 2, aktuelle *Sächsische Corona-Notfall-Verordnung).

Für Chorproben gilt ein Mindestabstand zwischen den Sänger*innen von zwei Metern und zwischen Sänger*innen und Gesangsleiter*in ein Abstand von drei Metern (lt. Gesundheitsamt der Stadt Leipzig vom 17.01.2022)

b) Es besteht eine generelle **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske** im Budde-Haus. (siehe auch Pkt. 4, Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung vom 06.01.2022)

Kann der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen **in den genutzten Räumen eingehalten werden, kann die Maske sitzplatzbezogen abgenommen** werden (lt. Gesundheitsamt der Stadt Leipzig vom 17.01.2022).

c) Für jede Nutzung werden durch die jeweiligen Anbieter der Nutzungen (Veranstalter) **die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen/ Besucher*innen schriftlich erfasst**: Vor- und Zuname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Vermerk zum entsprechenden Zugangsnachweis (z. B. 2G-plus, Dreifachimpfung). Die Kontaktnachverfolgungslisten sind vier Wochen für Nachfragen der Gesundheitsämter aufzubewahren (siehe auch § 2, Pkt. 1 und 2, aktuelle *Sächsische Corona-Notfall-Verordnung).

4. Personenkapazität in den Veranstaltungsräumen

Für die Nutzung der Veranstaltungsräume (Saal, Salon, Musikzimmer, Balkonzimmer) besteht jeweils eine Grenze von 50 Prozent der Maximalkapazität der Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten dürfen. (siehe auch § 21a, Pkt. 4, aktuelle *Sächsische Corona-Notfall-Verordnung).

Die entsprechend gültige Personenkapazität unter Beachtung der Abstandsregeln mit oder ohne Maskenpflicht für die einzelnen Veranstaltungsräume entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht der Hygienemaßnahmen.

Übersicht Coronaschutzmaßnahmen Budde-Haus

| Raum/max. Personenkapazität | FFP2-Maskenpflicht | Maske am Platz abnehmen | Mindestabstand 1,5 m | 2G-Plus-Nachweis | Kontaktnachverfolgung | Regelmäßig Lüften |
|---------------------------------|--------------------|-------------------------|----------------------|------------------|-----------------------|-------------------|
| Saal/ bis 40 Personen | JA | NEIN | NEIN | JA | JA | JA |
| Saal/ bis 30 Personen | JA | JA | JA | JA | JA | JA |
| Salon/ bis 10 Personen | JA | NEIN | NEIN | JA | JA | JA |
| Salon/ bis 8 Personen | JA | JA | JA | JA | JA | JA |
| Musikzimmer/ bis 10 Personen | JA | NEIN | NEIN | JA | JA | JA |
| Musikzimmer/ bis 8 Personen | JA | JA | JA | JA | JA | JA |
| Balkonzimmer/ bis 8 Personen | JA | NEIN | NEIN | JA | JA | JA |
| Balkonzimmer/ bis 6 Personen | JA | JA | JA | JA | JA | JA |